Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 51 (1954)

Heft: (3)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet
17. JAHRGANG Nr. 3 1. MÄRZ 1954

B. Entscheide kantonaler Behörden

7. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Dem unterstützenden Gemeinwesen steht gegenüber dem Unterstützungspflichtigen eine Ersatzforderung für die aufgewendeten Leistungen zu; diese Forderung ist beschränkt auf die Leistungen, welche die unterstützende Armenbehörde bei Kenntnis der Person und der Verhältnisse des unterstützungspflichtigen Verwandten im Zeitpunkt der Unterstützung hätte fordern können. – Täuschung der Behörden über die finanziellen und persönlichen Verhältnisse befreit nicht von der Unterstützungspflicht.*

1. W. F. in G., wurde in den Jahren 1930 bis Ende 1952 armenrechtlich mit Fr. 8422.10 unterstützt. Am 27. Mai 1952 stellte die Rückerstattungsabteilung des Departementes des Armenwesens beim Oberamt S. das Begehren, es seien dessen Kinder A. F. in G. und Frau Ch. U. in G. zu Verwandtenbeiträgen von monatlich Fr. 30.– bzw. 50.– zu verhalten. An der Verhandlung vom 5. Juni 1952 vor dem Oberamtmann von S. wurde festgestellt, daß A. F. nur das Existenzminimum verdient und zudem noch für ein außereheliches Kind monatlich Fr 50.– bezahlen muß. Frau U. erklärte, daß sie seit zwei Jahren ein krankes Kind habe, dazu noch Möbelschulden bezahlen müsse und daß sie nach den Uhrenmacherferien die Arbeit in der Fabrik aufgebe. Auf Grund dieser Feststellung wurde das Verwandtenunterstützungsbegehren beim Oberamt S. zurückgezogen.

2. Nachträglich stellte sich heraus, daß Frau U. wohl ihre Arbeit in der Fabrik aufgab, aber zu Hause ihren Uhrenmacherberuf weiterhin ausübte. Im Jahre 1952 verdiente sie Fr. 6050.31 und im ersten Halbjahr 1952 Fr. 2843.97. Das Einkommen ihres Ehemannes betrug im Jahre 1952 Fr. 7205.–. Auf Grund dieses Sachverhaltes stellte die Rückerstattungsabteilung des Departementes des Armenwesens am 14. Juli 1953 erneut das Begehren, es sei Frau Ch. U. zu verhalten, an die Unterstützungskosten ihrer Eltern einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 50.–, rückwirkend auf den 1. Juli 1952, zu bezahlen. Der Oberamtmann von S. hat mit Entscheid vom 7. August 1953 Frau U. verhalten, dem Staat Solothurn für ihre Eltern einen Rückerstattungsanspruch von Fr. 1280.40 zu bezahlen, und zwar in monatlichen Raten von Fr. 30.–, beginnend am 1. August 1953, fällig jeweils Ende des Monats.

3. Gegen diesen Entscheid erhob Frau U. Beschwerde an den Regierungsrat. Sie macht geltend, daß sie gegenwärtig nicht in der Lage sei, monatlich Fr. 30.– zu

bezahlen. Ihr krankes Kind sei ständig in ärztlicher Behandlung und es sei nicht ausgeschlossen, daß es im November wieder nach Davos verbracht werden müsse. Sie habe schon große Summen für das Kind ausgegeben und auch die laufenden Verpflichtungen würden die Familie schwer belasten. So müsse monatlich bezahlt werden: Hauszins Fr. 123.–, Möbelabzahlung Fr. 52.–, Steuern Fr. 50.–, Radio Fr. 20.–, Versicherungen Fr. 34.60. Aber auch ihre Gesundheit sei nicht die beste, doch könne sie unmöglich die Arbeit in der Fabrik aufgeben. Ersparnisse habe sie keine machen können, weil erst nach Eingehung der Ehe alles Notwendige, wie Wäsche und Geschirr, angeschafft werden mußte.

Der *Regierungsrat* zieht in *Erwägung:*

1. Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beitrag in Not geraten würden. Nach Art. 329 Abs. 3 ZGB wird der Unterstützungsanspruch entweder vom Berechtigten selber oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht. Es wird der öffentlichen Armenpflege entsprechend ihrer besondern Stellung ein selbständiger Anspruch gegen die Verwandten des Unterstützten zuerkannt, weil sie einen Bedürftigen nicht ohne Mittel lassen kann, bis abgeklärt ist, ob unterstützungspflichtige Verwandte gegeben sind und diese mit Aussicht auf Erfolg belangt werden können. Dieser besondern Stellung wegen gewährt die Rechtsprechung dem unterstützten Gemeinwesen die Befugnis, von den pflichtigen Verwandten neben den laufenden Unterstützungen auch Ersatz der bereits geleisteten Unterstützungen zu verlangen (vgl. Egger: Komm. z. Art. 329 Nr. 14; BGE 58 II 330; 74 II 21; GE 1946 S. 26). Dieser Ersatzanspruch ist jedoch auf die Leistungen beschränkt, die der Berechtigte oder vielmehr die unterstützende Behörde bei Kenntnis der Person und der Verhältnisse der unterstützungspflichtigen Verwandten zu der Zeit hätte fordern können, da die Unterstützungen geleistet wurden, deren Ersatz verlangt wird (vgl. BGE 74 II 22; RRB Nr. 2929 vom 14. Juli 1953 i. S. Trachsel). Das unterstützende Gemeinwesen soll keinen Nachteil dadurch erleiden, daß es bei Beginn der öffentlichen Unterstützung nicht sofort auf die Verwandten zurückgreifen konnte, weil es über deren Verhältnisse nicht oder unrichtig orientiert ist.

2. Im vorliegenden Falle hat die Rekurrentin anläßlich der ersten Verhandlung vor dem Oberamtmann vom 5. Juni 1952 die Ersatz der Unterstützung verlangende Behörde getäuscht, indem sie geltend machte, daß sie ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben hat, aber verheimlichte, daß sie ihre Erwerbstätigkeit weiterhin durch Heimarbeit aufrecht erhalten werde. Wie dem Steuerausweis zu entnehmen ist, verdiente sie mit der Heimarbeit große Beträge, beträgt doch das Erwerbseinkommen pro 1952 Fr. 6050.31 und pro 1. Halbjahr 1953 Fr. 2843.97. Bei Kenntnis dieser Sachlage hätte die Rekurrentin bereits am 5. Juni 1952 zu einem Unterstützungsbeitrag an ihren Vater verhalten werden müssen.

3. Der Einwand der Rekurrentin, wonach sie nicht in der Lage sei, einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 30.– zu bezahlen, ist nicht stichaltig und kann nicht gehört werden. Die Vorinstanz hat bereits in ihrem Entscheid festgehalten, daß die Unterstützungspflicht zwischen Kindern und Eltern eine sehr strenge ist, die bis an die Grenze der eigenen Bedürftigkeit geht. Die Berechnungen des durch den individuellen Faktor erhöhten Existenzminimums ist richtig, und es könnte zweifellos ein höherer Unterstützungsbeitrag gefordert werden. Mit

Rücksicht auf die nicht hohe Rückerstattungssumme und in Anbetracht des Gesundheitszustandes der Rekurrentin und ihres Kindes wurde jedoch davon abgesehen, einen größern Beitrag festzusetzen. Die besondern Verhältnisse der Rekurrentin sind hinlänglich bei der Festsetzung des Unterstützungsbeitrages berücksichtigt worden, und ein weiteres Entgegenkommen ist nicht gerechtfertigt, wenn nicht die Institution der Verwandtenunterstützungspflicht illusorisch gemacht werden soll. Wenn auch die Unterstützungspflicht zwischen Kindern und Eltern sehr streng ist, so kann vom Pflichtigen nicht mehr verlangt werden, als er zu leisten vermag, er darf nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz und in seinem Fortkommen gefährdet werden. Mit einem monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 30.– bei einem monatlichen Erwerbseinkommen beider Ehegatten von etwa Fr. 1100.– kann von einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz nicht die Rede sein, sondern der festgesetzte Unterstützungsbeitrag muß als äußerstes Entgegenkommen bewertet werden. Vielmehr drängt sich ernstlich die Frage auf, ob nicht dieser monatliche Betrag im Sinne des Begehrens des Departementes des Armenwesens des Kantons Solothurn auf Fr. 50.– erhöht werden muß. Der Regierungsrat schließt sich jedoch den Erwägungen der Vorinstanz an und sieht in Würdigung der besondern Verhältnisse von einer Erhöhung ab. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und muß abgewiesen werden. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 22. September 1953.)

8. **Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Aktivlegitimation zur Beschwerdeführung gegen Entscheide des Oberamtmanns betr. Festsetzung von Verwandtenunterstützungsbeiträgen. In Ermangelung ausdrücklicher Verfahrensvorschriften gelten die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren gemäß Gemeindegesetz vom 27. März 1949, wobei subsidiär auch die Zivilprozeßvorschriften zur Anwendung kommen. Die Ehefrau des durch die Verfügung betroffenen Unterstützungspflichtigen ist nicht Beteiligte im Sinne von § 119 EG zum ZGB und somit zur Beschwerde nicht legitimiert. Sie bedarf der Vollmacht des Ehemannes zur Beschwerdeführung.*

Nachdem drei Kinder des alleinstehenden Witwers C. B. durch freiwillige monatliche Unterstützungsbeiträge von je Fr. 50.– bzw. 40.– und 30.– die Aufnahme ihres Vaters in ein Altersheim ermöglichten, sollte zur vollständigen Finanzierung auch der Sohn H. B. noch einen bescheidenen Unterstützungsbeitrag leisten. Freiwillig konnte er zu keinem Beitrag bewogen werden, weshalb der Oberamtmann von S. mit Verfügung vom 25. August 1953 ihn zu einem monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 15.– verhielt. Gegen diese Verfügung erhob die Ehefrau des Unterstützungspflichtigen am 6. September 1953 Beschwerde an den Regierungsrat. Sie macht geltend, daß der Ehemann durch häufigen Wirtshausbesuch viel Geld verbrauche, weshalb die Familie unter der neu festgesetzten Unterstützungspflicht leiden müsse.

Der *Regierungsrat* zieht in *Erwägung;*

1. Nach § 118/19 EG ZGB sind der Oberamtmann erstinstanzlich und der Regierungsrat zweitinstanzlich die zuständigen Behörden zur Festsetzung der Verwandtenunterstützungspflicht im Sinne der Art. 328/29 ZGB. Trotzdem es sich beim Verwandtenunterstützungsanspruch um einen zivilrechtlichen Anspruch handelt, wird er im Kanton Solothurn vor Verwaltungsbehörden geltend gemacht. Damit aber trotzdem der zivilrechtliche Charakter des Anspruches gewahrt bleibt, hat das Bundesgericht die Berufung auch gegen Entscheide kantonaler Verwaltungsbehörden zugelassen, da auch in diesem Falle eine unter Anwendung

eidgenössischer Gesetze zu entscheidende Zivilstreitigkeit vorliegt (vgl. BGE 58 II 442). Nachdem somit dieser zivilrechtliche Anspruch auf Verwandtenunterstützung vor Verwaltungsbehörden geltend gemacht werden muß, sind die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens maßgebend. Das EG ZGB regelt jedoch dieses Vorgehen nicht, sondern gemäß § 60 VV zum Gemeindegesetz vom 27. März 1949 gelten die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren bei Fehlen von besondern Bestimmungen für das *gesamte übrige Verwaltungswesen*. Die vorliegende Beschwerde ist deshalb nach den Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren zu beurteilen, wobei subsididär die Bestimmungen des Zivilprozesses zur Anwendung kommen.

2. Es stellt sich in erster Linie die Frage, ob die Ehefrau des Unterstützungspflichtigen zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist. Nach § 119 EG ZGB steht *jedem Beteiligten* innert der Frist von 20 Tagen das Recht zu, gegen den Entscheid des Oberamtmannes Beschwerde an den Regierungsrat zu richten. Ist die Ehefrau des Unterstützungspflichtigen jedoch Beteiligte im vorerwähnten Sinne? In den Art. 328/29 ZGB ist die Verwandtenunterstützungspflicht eingehend geregelt, und der Kreis der unterstützungspflichtigen Personen ist endgültig bundesrechtlich umschrieben. Dieser Kreis der unterstützungspflichtigen Verwandten ist beschränkt auf die Blutsverwandten auf- und absteigender Linie und die Geschwister. Die Schwägerschaft vermag keine Unterstützungspflicht zu begründen (vgl. Egger Komm. zu Art. 328 N 23). Frau B. ist jedoch die Schwiegertochter des Unterstützungsbedürftigen, weshalb sie allein schon aus diesem Grunde nicht als Beteiligte anerkannt werden kann.

3. Aber auch aus allgemein verwaltungsrechtlichen Gründen muß ihre Aktivlegitimation zur Beschwerdeführung verneint werden. Das Beschwerderecht steht grundsätzlich nur *der* Person zu, welche durch die angefochtene Verfügung benachteiligt worden ist, nicht aber jedem beteiligten Dritten. Da jedoch Frau B. nicht als Beteiligte gemäß § 119 EG ZGB in Frage kommt, ist sie zweifellos Dritte. Es ist aber nicht jeder Dritte zur Beschwerdeführung befugt, sondern er muß durch die Verfügung in seinen individuellen Rechten oder rechtlich anerkannten Interessen unmittelbar tangiert werden. Das Recht zur Beschwerdeführung besitzt infolgedessen nicht der, der bloß *von den mittelbaren Wirkungen* einer Verfügung eine Schädigung seiner ökonomischen Lage befürchtet (vgl. Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 8. Auflage (1928) S. 232; GE Bd. VIII 1944 Nr. 31, S. 46). Frau B. wird durch die Verfügung in ihren individuellen Rechten oder in rechtlich anerkannten Interessen nicht unmittelbar betroffen, sondern die Verfügung des Oberamtmannes gegenüber ihrem Ehemann übt bloße unmittelbare Auswirkungen auf die Ehe der Rekurrentin und ihre Familie aus, nämlich eine gewisse Benachteiligung der ökonomischen Lage der Familie der Rekurrentin. Diese Tatsache vermag jedoch ein Beschwerderecht auch nicht begründen.

4. Zuletzt stellte sich noch die Frage, ob die Beschwerdeführung in rechtsgeschäftlicher Vertretung des Ehemannes durch die Ehefrau erfolgt. Die Schlüsselgewalt der Ehefrau gemäß Art. 163 ZGB erstreckt sich auf keinen Fall auf die Prozeßvertretung. Dazu bedarf die Ehefrau der Prozeßvollmacht durch den Ehemann (vgl. Eggert: Komm. zu Art. 163 N 7). Dies gilt zweifellos auch für das Beschwerdeverfahren, indem die Bestimmungen des Zivilprozesses subsidiäre Anwendung finden und § 62 VV zum Gemeindegesetz erklärt ausdrücklich, daß den Beschwerdeparteien das Recht zusteht, sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung

durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Damit die Ehefrau ihren Ehemann vertreten kann, bedarf sie aber gemäß § 4 der CPO der Vollmacht, nur der Ehemann kann für die Ehefrau nach § 5 CPO in Rechtsstreitigkeiten ohne Vollmacht handeln. Eine Vertretungsvollmacht der Ehefrau fehlt im vorliegenden Beschwerdefall, so daß auch aus diesem formellen Grunde auf die Beschwerde *nicht eingetreten* werden kann.

5. Aber auch wenn auf die Beschwerde eingetreten werden könnte, müßte sie aus materiellen Gründen als unbegründet abgewiesen werden. Das festgestellte Existenzminimum von Fr. 503.– hat die Vorinstanz um den individuellen Faktor von Fr. 120.– erhöht. Damit stehen aber der Familie noch Fr. 179.– pro Monat zur Verfügung, so daß ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 15.– auch bei einem eventuellen niedrigen Erwerbseinkommen des Ehemannes, das aber keinesfalls schon feststehend und deshalb grundsätzlich nicht berücksichtigt werden kann, als bescheidener Unterstützungsbeitrag betrachtet werden muß. Gegenüber den wesentlich höheren monatlichen Unterstützungsbeiträgen der übrigen Geschwister, die sich freiwillig dazu verpflichteten, muß festgestellt werden, daß der von der Vorinstanz festgesetzt monatliche Unterstützungsbeitrag den besondern ehelichen und familiären Verhältnissen der Rekurrentin in besonderer Weise Rechnung trägt; denn die Rekurrentin darf nicht vergessen, daß die Unterstützungspflicht zwischen Kindern und Eltern sehr streng ist und bis an die Grenze der eigenen Bedürftigkeit des Unterstützungspflichtigen geht. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 7. Oktober 1953.)

9. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die Unterstützungspflicht besteht nur gegenüber Blutsverwandten, die sich in einer Notlage befinden; der Unterstützungsanspruch geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist. – Die Notlage einer Familie gilt bei der Verwandtenunterstützungspflicht nicht als Notlage des Familienhauptes selbst; nur die eigene Notlage des Berechtigten ist maßgeblich, nicht auch diejenige, in der sich Personen befinden, denen gegenüber der berechtigte Bedürftige unterhaltspflichtig ist. – Widerklage auf Rückerstattung bzw. Anrechnung bereits geleisteter Unterstützungsbeiträge; eine solche kann nicht erst in oberer Instanz geltend gemacht werden.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 13. November 1953 E. O., geb. 1907, Angestellter, und T. O., geb. 1909, Gipser, gemäß Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. an die Unterstützung ihres Vaters H. O., Schreiner, dessen Söhne erster Ehe sie sind, ab 1. Juli 1953 folgende Beiträge zu entrichten: E. O. Fr. 25.– und T. O. Fr. 50.– im Monat. Das weitergehende Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B., es seien E. O. und T. O. auch zu Beiträgen an die Unterstützung ihrer aus der zweiten Ehe ihres Vaters hervorgegangenen Halbgeschwister zu verurteilen, hat der Regierungsstatthalter abgewiesen. Insoweit ist der erstinstanzliche Entscheid in Rechtskraft erwachsen; dagegen haben E. O. und T. O. rechtzeitig die Weiterziehung an den Regierungsrat erklärt, wobei sie die folgenden Anträge stellen:

1. Die Verwandtenbeiträge für H. O. seien minimal zu bestimmen.

2. Es sei richterlich festzustellen, daß H. O. auch in der Zeit vom 1. Juni 1951 bis 30. Juni 1952 nicht unterstützungsbedürftig war.

3. Die von den Rekurrenten während dieser Zeit geleisteten Verwandtenbeiträge für H. O. seien zurückzuerstatten, eventuell auf die von ihnen inskünftig zu leistenden Beiträge vollumfänglich anzurechnen, alles unter Kostenfolge.

Die Rekursbeklagte beantragt kostenfällige Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat *erwägt:*

1. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden, und zwar geht der Unterstützungsanspruch auf die Leistung, die zum Lebensunterhalte des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist (Art. 328 und 329 ZGB). Im vorliegenden Falle muß eine Unterstützungspflicht der Rekurrenten dann verneint werden, wenn H. O. zwar genug für seinen persönlichen Lebensunterhalt, nicht aber genug für den seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder zweiter Ehe verdient. Die Notlage der Familie gilt nämlich, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, unter dem Gesichtspunkte der Verwandtenunterstützungspflicht nicht als Notlage des Familienhauptes (BGE 61 II 299). Freilich ist der Vater zum Unterhalte der minderjährigen Kinder verpflichtet. Jedoch darf er nicht, um die einschränkenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 328 und 329, Abs. 2) zu umgehen, von seinen unterstützungspflichtigen Verwandten so viel Unterstützung für sich verlangen, daß er auch den Unterhalt seiner Familienangehörigen bestreiten kann (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 45, Seite 137). Für die jetzige Ehefrau des H. O. darf von den Rekurrenten deswegen keine Unterstützung verlangt werden, weil sie mit ihnen nicht blutsverwandt ist, und für die drei minderjährigen Halbgeschwister der Rekurrenten deswegen nicht, weil sich die Rekurrenten, wie die Vorinstanz rechtskräftig entschieden hat, nicht in günstigen Verhältnissen im Sinne von Art. 329, Abs. 2 ZGB befinden. Die Frage der Bedürftigkeit des H. O. beurteilt sich infolgedessen ausschließlich danach, ob der Genannte ein zur Bestreitung seines persönlichen Lebensunterhaltes genügendes Einkommen erzielt.

Ganz zweifellos bestand eine solche Bedürftigkeit in den Monaten Juni, Juli, August und September 1953. Damals war H. O., wie sich aus seinen glaubwürdigen Aussagen ergibt, wegen Krankheit verdienstlos. Während dieser Zeit standen ihm nur seine AHV-Übergangsrente von Fr. 62.50 und ein Zuschuß der Heimatgemeinde von Fr. 8.30, insgesamt also rund Fr. 70.– im Monat zur Verfügung, ein Betrag, der weit unter seinem Existenzminimum liegt. Für diese Zeit sind die Rekurrenten zu Unterstützungsbeiträgen wie in erster Instanz zu verurteilen, nämlich E. O. zu Fr. 25.– und T. O. zu Fr. 50.– im Monat. Diese Beiträge können nicht als übersetzt betrachtet werden; nach den eingehenden Berechnungen der Vorinstanz, auf die hier verwiesen werden kann, übersteigt das Einkommen des E. O. seinen betreibungsrechtlichen Notbedarf im Monat um rund Fr. 144.–, währenddem der Überschuß für T. O. sogar Fr. 228.– im Monat ausmacht. Richtig wird allerdings sein, daß beide Rekurrenten in bescheidenen Verhältnissen leben; als Söhne sind sie aber nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, ihren Vater im Falle seiner Unterstützungsbedürftigkeit bis zur Grenze ihrer eigenen Not zu unterstützen. Von Mitte September 1953 an hat H. O. seine Arbeit als Schreiner wieder aufgenommen; vom 15. bis 30. September verdiente er, wie sich aus seinen genauen Aufzeichnungen ergibt, rund Fr. 204.–. Dieser Betrag liegt noch weit unter seinem Existenzminimum, so daß die genannten Unterstützungsbeiträge für diesen Monat ebenfalls noch in vollem Umfange zuzusprechen sind.

H. O. hat sodann gemäß seinen Aufzeichnungen in den Monaten Oktober 1953 bis und mit Januar 1954 insgesamt 760 Stunden gearbeitet, was einer durchschnittlichen monatlichen Arbeitsleistung von 190 Stunden und einem durchschnittlichen Monatsverdienst von Fr. 380.– entspricht. Zusammen mit der AHV-Übergangsrente und der durch die Zunft ausgerichteten Rente erzielt H. O. somit ein durchschnittliches Monatseinkommen von Fr. 450.–. Demgegenüber berechnet sich der monatliche Zwangsbedarf – wenn man unter dem Titel Wohnungsmiete den vollen Betrag von Fr. 80.– im Monat einsetzen will – folgendermaßen:

Zwangsbedarf für einen alleinstehenden Mann in städtischen Verhältnissen	Fr. 250.—
Wohnungsmiete	Fr. 80.—
Autobusspesen	Fr. 20.—
	Fr. 350.—

Das monatliche Einkommen des H. O. übersteigt somit sein Existenzminimum ganz eindeutig, so daß von Unterstützungsbedürftigkeit nicht gesprochen werden kann. Freilich dürfte dieses Einkommen nicht zum Unterhalt der ganzen gegenwärtigen Familie des H. O. ausreichen; die Rekurrenten sind aber, wie bereits ausgeführt, nicht verpflichtet, an den Ausfall beizutragen. Fraglich ist allerdings, wie lange H. O. noch ein solches Einkommen wird erzielen können; sollten sich die Verhältnisse indessen auf seiner Seite wesentlich verschlechtern, so steht es der Rekursbeklagten jederzeit frei, sich mit einem neuen Unterstützungsbegehren an die Rekurrenten zu wenden.

Die Rekurrenten sind somit ab 1. Oktober 1953 von jeder Beitragspflicht zu befreien.

2. Die Rekurrenten verlangen weiter, es sei festzustellen, daß H. O. auch in der Zeit vom 1. Juni 1951 bis 30. Juni 1952 nicht unterstützungsbedürftig gewesen sei; sie beantragen, die von ihnen in dieser Zeit geleisteten Unterstützungsbeiträge seien ihnen zurückzuerstatten, eventuell auf die von ihnen inskünftig zu leistenden Beiträge vollumfänglich anzurechnen. Diese beiden Anträge, welche eine Einheit bilden, stellen eine Widerklage dar, die sich offenbar auf Art. 62 und 63 des Obligationenrechts stützt. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Rekurrenten mit einem solchen Anspruche nicht an den ordentlichen Zivilrichter verwiesen werden müßten und ob diese Rückforderungs- bzw. Verrechnungsansprüche einer materiellen Prüfung unter dem Gesichtspunkte der Art. 63, Abs. 2 und 125, Ziff. 2 OR standhielten. Auf jeden Fall kann eine solche Widerklage nicht erst in oberer Instanz erhoben werden, so wenig wie neue Rechtsbegehren überhaupt (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 44, Nr. 52, Erw. 4 a. E., und Band 45, Nr. 56 und 57, sowie dort erwähnte frühere Entscheide). Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß die fraglichen Rechtsbegehren der Rekurrenten nicht etwa nur einen Verrechnungseinwand darstellen, sondern vielmehr eine selbständige Widerklage, die nach der heutigen prozessualen Lage ihrem Umfange nach über die Vorklage hinausgeht, verlangen die Rekurrenten doch die Rückerstattung der während 13 Monaten geleisteten Unterstützungen, währenddem sie selbst bloß zu Unterstützungen für 4 Monate verurteilt werden müssen.

Aus diesen Gründen ist auf die von den Rekurrenten gestellten Widerklagebegehren nicht einzutreten. Den Rekurrenten bleibt das Recht gewahrt, die Rückforderungsansprüche, die sie zu haben glauben, auf dem Wege einer selbständigen Klage geltend zu machen.

3. Der Rekurs erweist sich lediglich insoweit als begründet, als der erstinstanzliche Entscheid den Rekurrenten über den 1. Oktober 1953 hinaus Unterstützungsbeiträge auferlegt hat. Im übrigen ist er, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann, abzuweisen. Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, jedem der Rekurrenten einen Drittel und der Rekursbeklagten ebenfalls einen Drittel der oberinstanzlichen Kosten aufzuerlegen. Parteikosten sind nicht zuzusprechen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 16. Februar 1954.)

D. Verschiedenes

1. Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Inwieweit ist der Bezüger einer unpfändbaren und unabtretbaren Rente rückerstattungspflichtig? Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, vom 19. Okt. 1953.*

Renten, die durch Gesetz als unpfändbar und unabtretbar bezeichnet sind, können nicht als Substrat für die Rückerstattung von Armenunterstützungen dienen. Die Armenbehörden dürfen auf solche Renten zur Deckung von Rückerstattungsforderungen nicht greifen. (Ausnahme: wenn Unterstützungen ausdrücklich als Vorschuß auf eine erwartete Rente gewährt wurden; vgl. „Entscheide" zum „Armenpfleger" 1943, S. 75 und 87.)

Hingegen kann der Umstand, daß der früher Unterstützte zu seinem Erwerbs- oder Kapitaleinkommen oder zu seinem Vermögen noch eine unpfändbare und unabtretbare Rente erhält, dazu führen, daß ihm die Leistung von Rückerstattungen aus seinem übrigen Einkommen oder Vermögen zugemutet werden kann. Dieses könnte auch zur Vollstreckung einer rechtskräftig festgestellten Rückerstattungsforderung insoweit gepfändet werden, als es zusammen mit der Rente den Notbedarf des Rückerstattungspflichtigen übersteigt.

2. Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Aus einem Schreiben der Direktion des Fürsorgewesens an die Armenbehörde einer bernischen Gemeinde vom 11. Januar 1954.*

Abtretung der Hypothekarforderung des O. B. gegenüber seinem Bruder R. B. an die Gemeinde können Sie nicht verlangen, solange O. B. nicht Unterstützungen in der Höhe des Forderungsbetrages erhalten hat und ihm Rückerstattungen in diesem Umfange zugemutet werden können. Hingegen können Sie verlangen, daß O. B., wenn Sie ihn unterstützen müssen, Ihnen seine Hypothekarforderung zur Sicherung einer allfälligen spätern Rückerstattung der Unterstützungen verpfände, wofür die Art. 899ff. ZGB maßgebend sind.